

Abschrift.

XII.H. 7/1933.

15/17 J. 14.33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

- 1.) den Maurer O [] J [] aus Essen, Viehhoferstraße 216,
geboren am 2. August 1913 in Essen,
- 2.) den Arbeiter P [] M [] aus Essen, Am Freistein 8
geboren am 29. Juli 1908 zu Gelsenkirchen-Schalke,
beide z. Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 1933, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Reichsgerichtsrat C o e n d e r s als Vorsitzender,
Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Klimmer, Dr. Froelich
und Landgerichtsdirektor Dr. Full,

als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Landgerichtsdirektor Parrisius,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Die Angeklagten werden wegen eines Verbrechens der Vorbereitung
des Hochverrats

bei J [] in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Schuß=
waffengesetz, das Kriegsgerätegesetz und § 1 Abs. 3 der Vierten Ver=
ordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699,
742),

bei M [] in Tateinheit mit einem Vergehen gegen
§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. Dezember 1932

(RGBl. I

(RGBl. I S. 548)

verurteilt und zwar

J zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr drei Monaten,
M zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr sechs Monaten.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Je vier Monate eine Woche der Strafen sind durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Im Rahmen des § 41 Abs. 2 StGB. sind alle Exemplare der Druckschrift „Rote Front 9. Jahrgang Nr. 12“ nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten unbrauchbar zu machen. Das übrige beschlagnahmte Schriftenmaterial wird eingezogen.

Die zwei Armeepistolen und die Munition sind einzuziehen und unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kommunistische Partei (KPD.) betreibt den gewaltsamen Sturz der Reichsverfassung, die Proklamierung der Diktatur des Proletariats und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster. Um die unmittelbare revolutionäre Situation, aus der heraus die kommunistischen Ziele verwirklicht werden sollen, vorzubereiten und zu beschleunigen, suchte die KPD., bis ihr das durch die politischen Ereignisse der letzten Zeit erheblich erschwert wurde, die Massen durch ihre Presse geistig zu beeinflussen und durch eine großzügig angelegte Verhetzung zum gewaltsamen Umsturz und zum Bürgerkrieg aufzupeitschen. Daneben war die KPD. eifrig bemüht, auf die Bildung einer geheimen Roten Armee hinzuarbeiten, die Massen in den Lehren des Klassenkampfes usw. zu unterrichten, Waffen jeder Art und Sprengstoff zu sammeln und die Machtmittel des Staates (Polizei, Reichswehr und Marine) durch planmäßige Zersetzung zu untergraben, damit sie bei der bevorstehenden Auseinandersetzung dem Staate den Gehorsam verweigern und zu der revolutionären Roten Armee übergehen sollten.

Die Aufstellung dieser Armee vorzubereiten und einen Stamm von Funktionären in der technischen Beherrschung und Leitung des Aufstands auszubilden, war neben der Zersetzungsarbeit die besonders Aufgabe des Roten Frontkämpferbundes, der im Jahre 1929 in allen deutschen Ländern verboten wurde, gleichwohl aber heimlich fortbestand und eine eigene illegale Zeitung „Die Rote Front“ herausgab.

Den

15/17 J.14/33.

Den Angeklagten liegt zur Last, daß sie sich eines gemeinschaftlich verübten fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziffer 2, 86, 47 StGB. dadurch schuldig gemacht haben, daß sie sich, der KPD. und dem RFB. Gasmasken und andere Kampfmittel zu Zwecken des Umsturzes verschafften und daß sie dem verbotenen Rotfrontkämpferbund als Mitglied angehörten oder ihn auf andere Weise unterstützt oder seinen organisatorischen Zusammenhalt aufrechterhalten haben (§ 5 der Vo. vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I S. 548) mit § 11 des RepSchG.). Jost ist weiter beschuldigt, sich der Vorbereitung des Hochverrats auch dadurch schuldig gemacht zu haben, daß er vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 10, 16, 17, 25 des Schußwaffengesetzes zuwider Schußwaffen und Munition erworben und besessen, Kriegsgerät für inländische Verwendung aufbewahrt (§§ 2, 3, 9 des Kriegsgerdtgesetzes) und die angeordnete Anmeldung von Schußwaffen und Munition unterlassen hat. (§ 1 Abs. 1 und 3 des Kapitels I des 8. Teiles der Vierten Vo. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 in Verbindung mit den Anordnungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 28. Dezember 1931, 11. Januar, 12. April und 9. August 1932, Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf 1931 S. 317 und 1932 S. 16, 114, 333).

II.

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis :

1. Die persönlichen Verhältnisse und die politische Einstellung der Angeklagten.

a) J[] ist jetzt 19 3/4 Jahre alt und von Beruf Maurer; er hat noch einen Bruder; der Vater ist Schweißer und zur Zeit arbeitslos. Bis Dezember 1931 stand J[] in Beschäftigung, wurde dann aber wegen Arbeitsmangel ausgestellt; er wohnte vor seiner Verhaftung bei seinen Eltern in Essen und bezog zuletzt Wohlfahrtsunterstützung.

Von 1928 bis August 1932 gehörte J[] dem Kommunistischen Jugendverband Essen an; dann trat er der KPD. bei und war Kassierer der Zelle F II in Essen-Mitte. Er gehörte auch der Kampfgemeinschaft für Rote Sporteinheit an; daß er auch, wie der Zeuge Dreis bekundet hat, Mitglied des Kampfbundes gegen den Faschismus gewesen sei, bestreitet er; die Zugehörigkeit zu dem Kampfbund konnte ihm in der Hauptverhandlung nicht nachgewiesen werden. Der KPD. will

[]

□ deshalb beigetreten sein, weil er durch sie „Arbeit und Brot“ zu finden hoffte. Sein Interesse für die Partei ist nach dem umfangreichen Schriftenmaterial, das bei ihm gefunden wurde, sehr groß gewesen. So hat er von der verbotenen Broschüre „Fürsorgehölle“ zehn Stück, von der verbotenen Broschüre „Thälmann der Kandidat der werktätigen Jugend“ siebzehn Stück, von der Broschüre „Arbeitsdienstpflicht“ acht Stück und von den Druckschriften „Der Pionier des Bolschewismus“ und „Rotes Panal“ je drei Stücke besessen. Außerdem besaß er von einer Reihe weiterer kommunistischer Schriften je ein Stück, so z. B. von dem verbotenen „Oktoberheft“ Nr. 4 Jahrgang 6; von dem verbotenen „Aufbruch“, 2. Jahrgang Nr. 3; von den Broschüren „A.B.C.“; „Die Internationale“; „Proletarische Sozialpolitik“; „Im Kampf gegen die faschistische Diktatur“ usw. Nach den bei ihm beschlagnahmten Abrechnungsbüchern, Kontrollkarten, Eintrittskarten, Quittungen usw. zu schließen, hat J□ in der Partei eine rege Tätigkeit entfaltet. Daß er die Ziele der KPD. gekannt und gebilligt hat, bestreitet er nicht, kann auch nach dem beschlagnahmten Schriftenmaterial nicht zweifelhaft sein. In der Hauptverhandlung hat Jost angegeben, „daß er zum Teil auch heute noch auf dem kommunistischen Standpunkt stehe, solange es keiner besser mache; wenn er Arbeit gehabt hätte, wäre es nicht so weit gekommen“.

□ ist nicht vorbestraft.

b) M□ ist 24 3/4 Jahre alt, ledig und seit zwei Jahren arbeitslos. Er besuchte in Gelsenkirchen die Volksschule, erlernte aber dann keinen Beruf, sondern kam zu einem Bauer bei Essen; nach einem halben Jahr verließ er diesen Platz, arbeitete ein Jahr als Bauarbeiter, war dann wieder bei einem Bauer und in landwirtschaftlichen Brennereien tätig und wurde zuletzt in Essen, wo er bei seinen Eltern wohnte, arbeitslos.

M□ hat in der Voruntersuchung bestritten, der KPD. anzugehören, dagegen gab er zu, mit der KPD. zu sympathisieren. Auf die Frage, ob er dem RFB. angehöre, verweigerte er in der Voruntersuchung die Auskunft. In der Hauptverhandlung hat er es nicht mehr in Abrede gestellt, daß er, seit er erwerbslos ist, der KPD. angehört; er will aber, als er in die Wohlfahrtsunterstützung kam, aus der Partei ausgetreten sein, da er die Beiträge nicht mehr habe zahlen können. M□ hat in der Hauptverhandlung ferner eingeräumt, in der letzten Zeit vor seiner Verhaftung beim verbotenen RFB. gewesen zu sein und in ihm die Stelle eines „Fünfergruppenführers“ (nicht aber

eines

eines „Sturmtruppführers“) bekleidet zu haben; wer der Leiter des RFB war, will er nicht wissen. Die Ziele der KPD. und des RFB. hat M [] gekannt und gebilligt; er hat geglaubt, daß das kommunistische Programm „richtig“ ist. Diesen Glauben hat er nach seinem Verhalten in der Hauptverhandlung wohl auch heute noch.

M [] wurde vom Schöffengericht Essen am 12. Juli 1932 wegen verbotenen Waffenbesitzes mit 3 Monaten Gefängnis bestraft. Die Strafe ist durch die Amnestie vom 20. Dezember 1932 erlassen worden.

2. Der Sachverhalt und die Einlassung der Angeklagten.

a) Am 5. Januar 1933 wurden von der Polizei auf Grund einer Mitteilung, daß der Lagerarbeiter Hermann Dreis bei den „Drägerwerken“ in Essen Gasmasken und anderes Material gestohlen und den Angeklagten übergeben habe, bei den Angeklagten und bei Dreis Hausdurchsuchungen vorgenommen. Dabei wurden folgende Gegenstände vorgefunden und beschlagnahmt :

a) bei J []

2 Armeepistolen (Modell 08 Nr. 9801 und Nr. 5861)
nebst 2 Ladestreifen mit je 8 Patronen; die eine Pistole war in einer Kiste versteckt, die vor dem Bette des Jost stand, die andere befand sich, in einem Strumpf eingewickelt, im Waschtisch.

4 komplette Gasmasken mit Filtereinsatz;

6 Gasmasken ohne Einsatz;

3 Gasmaskenersatzteile;

3 grauleinene Gasmaskenbeutel mit Aufdruck „Dräger-Gas-schutz“;

1 Paket Reizgaspulver Stärke I;

1 " Rauchpulver „Weiß“;

1 " Rotfeuer;

4 Schutzbrillen;

1 Karton mit 11 Ampullen mit Zündvorrichtung;

6 Schweißbrenner.

Ferner das oben bereits erwähnte kommunistische Schriftenmaterial.

b) bei M []

2 komplette Gasmasken;

1 Gasmasken ohne Einsatz;

1 Schutzbrille;

1 leere Dose,

1 leere Dose, in der sich Reizgaspulver befunden hat;
4 leere Patronenhülsen;
1 Patrone mit Geschoß ohne Füllung und Zündhütchen;
34 Exemplare der illegalen Zeitung „Die Rote Front“
9. Jahrgang Nr. 12.

c) bei Dreis :

Vier Mitgliedsbücher kommunistischer Verbände und einige kommunistische Druckschriften.

Auf Grund der Haussuchungen wurden die Angeklagten und Dreis verhaftet. Bei der Vernehmung durch die Polizei legte Dreis am 5. Januar 1933 vor dem Zeugen Kriminalkommissar Oskar Piduhn und drei weiteren Polizeibeamten folgendes Geständnis ab :

Er habe auf Veranlassung des J[], mit dem er in der kommunistischen Jugend war, seit Juni 1932 bei den „Drägerwerken“ in Essen, wo er als Lagerarbeiter in Beschäftigung stand, nach und nach etwa 25 Gasmasken, 4 - 5 Kartons mit Tränengasampullen und 5 Dosen Raumpulver entwendet; das ganze Material habe er dem J[] übergeben; dieser habe es weiter verteilt; im November 1932 habe J[] einen Teil des Materials in einem Karton verpackt, im Beisein des Dreis dem M[] in Essen auf der Straße (Ecke Bruch- und Hermannstraße) übergeben; kurz vor Weihnachten habe M[], der in den Diebstahl eingeweiht gewesen sei, dem Dreis für die Sachen 5 RM gezahlt; einen Teil der Gasmasken habe M[] nach Frillendorf geschafft; als Jost wegen des Diebstahls an Dreis herantrat, habe er gesagt, daß Dreis die Masken usw. stehlen solle, damit alles bereit sei, „wenn es losgehe, d.h. wenn es zur Revolution käme“. Bei der Vernehmung durch den Amtsrichter bestritt Dreis am 7. Januar 1933, daß er von J[] zum Diebstahl angestiftet worden sei; auch hätten sie nichts von der „Revolution“ und vom „Bereithalten“ gesprochen. Weiterhin behauptete Dreis am 9. Februar 1933 vor dem Untersuchungsrichter, daß er nur das Material entwendet habe, das bei J[] und M[] beschlagnahmt wurde; er könne auch nicht aufrechterhalten, daß J[] und M[] Material an andere weitergegeben und daß sie gewußt hätten, daß die Sachen gestohlen waren. Wenn er am 5. Januar vor der Polizei andere Aussagen gemacht habe, so sei das darauf zurückzuführen, daß er verwirrt gewesen sei und der vernehmende Kommissar ihm die Worte in den Mund gelegt habe. In der gleichen Weise äußerte sich Dreis in der Hauptverhandlung als Zeuge; das Verfahren gegen ihn ist nämlich vom Senat am 5. April 1933 auf Grund des Straf-

frei

XII.H. 7/33.

freiheitsgesetzes vom 20. Dezember 1932 eingestellt worden. Nach der Bekundung des Zeugen Kriminalkommissar Piduhn war aber Dreis bei der Vernehmung vom 5. Januar 1933 durchaus nicht verwirrt; er wußte genau, was er sagte; es wurde auch weder von Piduhn noch von einem der anderen Polizeibeamten ein Druck auf Dreis ausgeübt oder ihm die Aussage in den Mund gelegt; Dreis machte seine Angaben, insbesondere die Einzelheiten über Ort und Zeit der Handlungen, unbeeinflusst, ruhig und in bestimmter Weise, so daß Piduhn, zumal Dreis vorher geleugnet hatte, fest davon überzeugt war, daß Dreis nunmehr die Wahrheit gesagt habe.

J[] ließ sich bei der polizeilichen Vernehmung am 5. Januar 1933 dahin ein, daß ihm die beschlagnahmten Gasmasken und das dazu gehörende Material von Dreis gebracht worden seien; er habe gewußt, daß die Sachen gestohlen waren, aber er habe den Dreis nicht zum Diebstahl angestiftet; er habe die Sachen genommen, um sich und seine Angehörigen im Falle eines Krieges zu schützen. Diese Aussage hielt Jost am 7. Januar 1933 vor dem Amtsrichter aufrecht; später verweigerte er die Aussage. In der Hauptverhandlung gab er zu, von Dreis „eine ziemliche Menge Gasmasken (es könne sein zwei Dutzend) und anderes Material (Flaschen, Brillen) erhalten zu haben; er habe es angenommen, weil damals öfter Gasübungen stattgefunden hätten und er sich und seine Angehörigen für den Kriegsfall habe schützen wollen; die Masken usw., die nicht mehr bei ihm gefunden wurden, habe er der „Partei“ überlassen; es sei ein Kurier gekommen und habe sie abgeholt; über den Zweck der Überlassung sei nichts gesprochen worden. Hinsichtlich der zwei Armeepistolen und der Munition ließ sich Jost in der Hauptverhandlung dahin ein, daß er die eine Pistole im Mai oder Juni 1932 von einem Unbekannten auf der Straße in Essen um 50 Pfg. gekauft habe; die andere habe er von dem Kurier, dem er das Material für die Partei übergab, als Entschädigung erhalten; der Kurier habe gesagt, Jost solle sie verkaufen, dann habe er etwas; das sei im Herbst oder Spätherbst 1932 gewesen.

M[] gab am 5. Januar 1933 vor der Polizei zu, daß er von Dreis, und zwar in dessen Wohnung, nicht aber auf der Straße, im ganzen 7 Gasmasken, eine Dose Raumpulver und eine Autobrille erhalten habe; vier der Masken habe er verschenkt; daß die Sachen gestohlen waren, habe er nicht gewußt; Dreis habe ihm gesagt, die Masken seien „abgelegt“; er habe sie genommen, um durch den Verkauf etwas damit zu verdienen; dem Dreis habe er 5 RM gegeben; er selbst habe

aber

aber für die weiter gegebenen Masken nichts erhalten. Diese Einlassung hielt M [] am 7. Januar 1933 vor dem Amtsrichter, am 9. Februar vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung aufrecht. In der Hauptverhandlung gab er weiter zu, daß er die vier Masken an den Roten Frontkämpferbund abgegeben habe und daß er „Fünfergruppenführer“ im RFB. war; J [] habe mit der Sache nichts zu tun; er, M [], sei durch andere (nicht J []) an Dreis gekommen; seine Absicht, etwas zu verdienen, habe sich nicht verwirklichen lassen; Dreis habe gesagt, „die Masken seien abgelegt, sie lägen so herum; da nehme er sie mit“; trotzdem habe er nicht angenommen, daß die Sachen gestohlen seien; Übungen mit den Masken seien nicht veranstaltet worden. Hinsichtlich der Druckschrift „Die Rote Front“ hat sich M [] dahin eingelassen, daß er die Zeitungen anfangs Dezember 1932 zum Verkauf (10 Pf. das Stück) erhalten habe; von wem, das sage er nicht; er habe aber nichts verkauft und die Zeitung auch nicht gelesen.

Ende Januar 1933 versuchte J [], dem Dreis im Gefängnis zu Essen einen Kasserol zu kommen zu lassen, indem er ihm mitteilte, er habe nichts weiter über ihn gesagt; sie wollten nicht noch mehr Genossen mit hereinziehen, sondern die Schuld auf sich nehmen; vor dem Untersuchungsrichter wollten sie sagen, sie würden bei der Verhandlung alles erzählen.

Nach den Bekundungen des Zeugen Erich Hartewig sind in den Drägerwerken, wie die Inventuraufnahme vom Januar 1933 ergeben hat, im Jahre 1932 im Ganzen 24 Gasmasken verschiedener Konstruktion, 3 Gasschutzbrillen, 4 Zwischenstücke für Atemmasken aus Drägerit, 1 Atemfilter 209 abhanden gekommen. Über die bei den Angeklagten beschlagnahmten Gasmasken usw. hat der Zeuge und Sachverständige Viktor van den Esch ausgesagt: „Alle Masken seien Schutzmasken gegen Gase. Maßgebend für ihre Verwendungsmöglichkeit seien die einzusetzenden Filter. Die vorhandenen Filter schützten nur gegen die Stoffe bzw. Gase, die bei der Beschriftung angegeben seien. Die sämtlichen entwendeten Masken seien geeignet, bei der Reichswehr Verwendung zu finden.“

Bei dem Inhalt der Tränengasampullen handele es sich um einen sogen. Bn.-Stoff, der aus

„B r o m ä t h y l ä t h y l k e t o n“
bestehe (Chemische Formel = C H₂ Br C O C O H₂ C₃).

Wir=

XII.H. 7/33.

Wirkung : Bei 0,01 mgr im Liter Luft trübenenerzeugende Konzentration;

bei 0,012 mgr im Liter Luft Kampfunfähigkeit nach wenigen Sekunden.

Diese Ampullen würden von der Fa. Stolzenberg in Hamburg hergestellt. Sie seien deshalb mit einer Sprengkapsel versehen, um eine schlagartige Vergasung des Inhalts zu bewerkstelligen. Es genüge aber auch, daß man die Ampullen einfach zerschlage bzw. daß jemand darauf trete; dann dauere die Vergasung der Flüssigkeit jedoch wesentlich länger. Im allgemeinen fänden die Ampullen Verwendung, um Gasmasken auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Bei mißbräuchlicher Verwendung, z. B. als Kampfmittel, seien sie jedoch durchaus geeignet, schädigend zu wirken.

Bei dem Reiz- bzw. Rauchpulver handele es sich um ähnliche Substanzen, die ebenfalls bei Dichtigkeitsprüfungen von Gasmasken Verwendung fänden, andererseits aber ebenfalls schädlich wirken könnten.

Das „Rotfeuer“ sei für Signalzwecke hergestellt und fände gelegentlich auch bei Luftschutzübungen Verwendung.

b) Die Druckschrift „Die Rote Front, Bundesorgan des Roten Frontkämpferbundes Deutschlands, 9. Jahrgang, Nr. 12, 35. illegale Nummer“ (Auflage 500.000).

Diese bei dem Angeklagten Matuszak in einer Anzahl von 34 Stücken beschlagnahmte Druckschrift kennzeichnet sich als die Dezember-Nummer 1932 der „Roten Front“ (vgl. S. 4 : „Und heute 1932 - 33“). Die Zeitung enthält auf ihrem Titelblatt ein Bild, das drei marschierende, kriegsmäßig ausgerüstete Gestalten (die Rote Marine, den Roten Frontkämpferbund und die Rote Jungfront) darstellt und die Unterschrift trägt : „Dem Klassenkrieg sind wir geweiht, wir Pioniere einer neuen Zeit.“

Ein Artikel „Durch Klassenkampf zum Klassensieg“ (Seite 2) enthält ein „Manifest des Roten Frontkämpferbundes Deutschlands“, das von dem „Generalstab der Sozialistischen Freiheitsarmee Deutschlands“ unterzeichnet und an „die Werktätigen in Stadt und Land, die proletarischen Mitglieder des Reichsbanners, der Nazis und des Stahlhelms, die Beamten der Schutzpolizei und die Kameraden der Reichswehr“ gerichtet ist. Das Manifest fordert zur kommunistischen Revolution unter der Führung des Roten Frontkämpferbundes und zur Bewaffnung des Proletariats und Entwaffnung der Bourgeoisie auf. Ein be-

sonderer Abschnitt richtet sich an die „Schupo und Reichwehrsoldaten“ und führt aus :

„An Euch, die Ihr der proletarischen Klassenfront angehört, richten wir die Frage : „Wen und was schützt und verteidigt Ihr ?“

Einen Staat, eine Ordnung, die eine Handvoll Kapitalisten schlemmen und prassen und Millionen Werktätiger verhungern läßt. Ihr müßt ein System schützen und verteidigen, das auch nicht durch Gummiknüppel und Karabiner vor dem Untergang gerettet werden kann. Auch ihr darbt und hungert, während Eure Offiziere schlemmen und prassen. Ihr schützt nur die Geldsäcke und Geldschränke der Kapitalisten gegen die Arbeiter, Eure Klassenbrüder. Ihr sollt auf die Hungernden, auf Vater und Mutter schießen, die nichts weiter wollen, als sich satt essen. Dreht die Knarre um, wenn man Euch befiehlt, auf Arbeiter zu schießen. Schupo und Reichwehrsoldaten! Verbündet und verbrüderet Euch mit uns. Kämpft mit uns gegen das kapitalistische System. Kämpft mit uns für die Herrschaft der Arbeiterklasse. Es lebe der Rote Frontkämpferbund, die Wehrorganisation der deutschen Arbeiter und Bauern. Es lebe der Kampf für die Entwaffnung der Bourgeoisie und für die Bewaffnung des Proletariats. Es lebe das brüderliche Kampfbündnis zwischen Arbeitern und Bauern, Soldaten und Schupobeaunten. Es lebe die siegreiche proletarische Revolution!“

Die Artikel „Januar 1919“ (Seite 2) und „Ruhrgebiet 1923“ (Seite 3) enthalten die Schilderung revolutionärer Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, die den Zweck verfolgen, die technischen Lehren für zukünftige bewaffnete Kämpfe aus diesen Ereignissen zu ziehen.

Der Artikel „Mit den Sturmabteilungen der Roten Jungfront dem Siege entgegen“ (Seite 4) enthält einen revolutionären Aufruf an die Rote Jungfront, der also schließt : „Die Rote Jungfront setzt den Kampf von 1923 aktiv fort. Alle kampfbereiten Jungarbeiter mischen sich in ihren Reihen sammeln zum siegreichen Generalangriff für ein Sowjet-Deutschland“.

Am Schlusse der Zeitung fordert eine im Druck hervorgehobene Schlagzeile :

„Dem“

„Dem Reichsbanner und S.A.Mann, dem Polizisten und Reichswehrsoldaten gibt unsere Zeitung.“

3. Tatsächliche und rechtliche Würdigung des Sachverhalts.

Der Senat hat auf Grund der Hauptverhandlung die Überzeugung gewonnen, daß der Zeuge Dreis bei der polizeilichen Vernehmung am 5. Januar 1933 die Wahrheit gesagt hat. Dafür spricht die Bekundung des Zeugen Piduhn, daß Dreis bei dieser Vernehmung durchaus nicht, wie er glauben machen will, verwirrt und von den Polizeibeamten beeinflusst war, sondern seine Aussagen nach anfänglichem Leugnen in ruhiger und bestimmter Weise gemacht hat; gegen die Behauptung des Dreis, daß er diese erste Aussage nur in der Verwirrung gemacht habe, fällt weiter ins Gewicht, daß er bei dieser Aussage eine Reihe wichtiger Einzelheiten, so insbesondere über die Zeit und den Ort der Vorfälle angegeben hat; ferner kommt in Betracht, daß das ursprüngliche, aber später widerrufenes Geständnis des Dreis, er habe etwa 25 Gasmasken (nicht bloß die beschlagnahmten) entwendet, durch die Bekundungen des Zeugen Hartewig und die Einlassung des Angeklagten Jost gestützt wird; Hartewig bezeugte, daß in der Fabrik 24 Masken fehlten; Jost gab in der Hauptverhandlung zu, daß er von Dreis „eine ziemliche Menge Masken, es könne sein zwei Dutzend“ erhalten habe; es seien auch Brillen und Flaschen dabei gewesen. Was von der nachträglichen Behauptung des Dreis zu halten ist, J[] und M[] hätten nicht gewußt, daß die Masken und das übrige Material gestohlen waren, geht daraus hervor, daß J[] selbst zugibt, daß er über den Diebstahl im Bilde war und daß M[] zu seiner Verteidigung nur vorzubringen weiß, Dreis habe gesagt, „die Masken usw. seien abgelegt; sie lügen so rum, da nähme er sie mit“. Dreis will nichts davon wissen, daß J[] und M[] Gasmasken an andere weitergegeben haben; aber Jost und Matuszak haben das, wie oben festgestellt wurde, in der Hauptverhandlung selbst zugegeben. J[] hat Gasmasken an die Partei und M[] hat Gasmasken an den RFB. überlassen. Aus diesen Geständnissen ergibt sich auch, zu welchen Zwecken die Gasmasken und das übrige Material von Dreis gestohlen, von ihm an Jost und Matuszak weitergegeben und von diesem der Partei und dem RFB. überlassen worden sind. Die Angeklagten waren damals überzeugte Kommunisten, welche die Ziele der KPD. kannten und billigten und zwecks Verwirklichung dieser Ziele zur Bewaffnung der Partei beitragen wollten.

Hier=

Hiernach ist auf Grund der Hauptverhandlung festzustellen, daß Dreis vom Juni 1932 ab in den „Drägerwerken“ in Essen nach und nach etwa 24 Gasmasken, eine unbestimmte Anzahl Pakete mit Reizgas- und Rauchpulver sowie mit Rotfeuer, ferner eine unbestimmte Anzahl von Kartons mit Gasampullen und von Schutzbrillen entwendet und ganz oder zum Teil an die Angeklagten überlassen hat. Diese haben das Material teilweise selbst behalten, teilweise aber an die KPD. und den RFB. weitergegeben. Bei ihrem Vorgehen verfolgten die Angeklagten das Ziel, der oben unter Ziffer I geschilderten, von der KPD. betriebenen Vorbereitung des Umsturzes zu dienen, indem sie sich, die Partei und den RFB. mit technischen Kampfmitteln versahen, die „wenn es losgehen sollte“ gegen die Machtmittel des Staates und alle jene Verwendung finden sollten, die sich der Revolution entgegenstellten.

Dem gleichen hochverräterischen Zwecke dienten die bei dem Angeklagten J□ beschlagnahmten zwei Armeepistolen nebst Munition. Matuszak hat dem verbotenen Roten Frontkämpferbund bis zu seiner am 5. Januar 1933 erfolgten Verhaftung angehört und hat 34 Stücke des illegalen Kampforgans des RFB. „Die Rote Front“ bis zu seiner Verhaftung zum Zwecke der Verbreitung bei sich aufbewahrt. Daß auch J□ dem verbotenen RFB. angehört oder ihn unterstützt hat, konnte nicht festgestellt werden.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen :

Da der Diebstahl des Dreis und die damit zusammenhängenden Straftaten der Angeklagten (Anstiftung und Hehlerei) aus politischen Beweggründen begangen sind und vor dem 1. Dezember 1932 vollendet waren, auch eine schwerere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren nicht zu erwarten wäre, ist insoweit eine Strafverfolgung durch das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 ausgeschlossen. Die übrigen Straftaten der Angeklagten sind über den 1. Dezember 1932 hinaus bis in den Januar 1933 fortgesetzt worden. Auf sie findet deshalb das Straffreiheitsgesetz keine Anwendung. Die Straftaten stellen sich bei beiden Angeklagten als ein in Mittäterschaft verübtes fortgesetztes Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats nach § 81 Ziffer 2, 86, 47 StGB. dar. Mit diesem Verbrechen stehen bei J□ gemäß § 73 StGB. in Tateinheit ein Vergehen gegen die §§ 10, 16, 17, 25 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928, RGBl. I S. 143 (Erwerb und Besitz (noch nicht 20 Jahre alt) der beiden Armeepistolen und der Munition); ein Vergehen gegen die §§ 2,

3, 9 des Gesetzes über Kriegsgerät vom 27. Juli 1927, RGBl. I S. 239. (Aufbewahrung der zwei Armeeevolver und der Munition zur inländischen Verwendung); ein Vergehen gegen § 1 Abs. 3 des Kapitels I des 8. Teiles der 4. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 742) in Verbindung mit der Vo. des Preußischen Ministers des Innern vom 10. Dezember 1931 (Pr. GS. S. 257) und den Anordnungen des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 12. April 1932 und vom 9. August 1932, Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf 1932 S. 114 und 333 (Nichtanmeldung der zwei Revolver und der Munition). Bei M[] steht das Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats gemäß § 73 StGB. in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 5 der Vo. des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 RGBl. I S. 548, (Mitgliedschaft beim RFB. und seine Unterstützung durch die Überlassung der Gasmasken usw. und die Bereithaltung der Druckschrift „Die Rote Front“ zur Verteilung. Diese Tat fällt, soweit sie vor dem 21. Dezember 1932 liegt, unter § 11 des Republikschutzgesetzes, ist aber als fortgesetzte, nach dem Inkrafttreten der Vo. vom 19. Dezember 1932 vollendete Tat im Ganzen nach § 5 der Vo. vom 19. Dezember 1932 zu beurteilen; RGSt. Bd. 56 S. 54, 56).

4. Strafzumessung.

Die Strafen sind gemäß § 73 StGB. aus dem § 86 StGB. als dem Gesetze zu entnehmen, das die schwerste Strafe androht. Bei der Bemessung der Strafen schied die Verhängung von Zuchthausstrafen aus, da die Angeklagten nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt haben (§ 20 StGB.), wenngleich M[]vielleicht neben den politischen Zielen, die in erster Linie maßgebend waren, auch die Möglichkeit im Auge gehabt haben mag, mit einer der Gasmasken etwas zu verdienen. Dagegen war den Angeklagten die Zubilligung mildernder Umstände wegen der besonderen Gefährlichkeit ihrer Tat zu versagen. Aus dem gleichen Grunde war nicht auf Festungshaft, sondern auf Gefängnis zu erkennen (§ 1 des 7. Teiles der Vo. vom 6. Oktober 1931). Zu Gunsten beider Anjeklagter fiel dabei ins Gewicht, daß sie aus politischer Überzeugung gehandelt haben; zu Gunsten J[] war weiter zu berücksichtigen, daß er zur Zeit der Tat erst 19 Jahre alt war und daß er nicht vorbestraft ist. Zu Ungunsten M[] war zu beachten, daß er

er älter als J und schon vorbestraft ist. Hiernach schienen die ausgesprochenen Strafen schuldangemessen. Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB.; die Nebenentscheidungen stützen sich auf § 40, 41 Abs. 2, 86 a StGB., § 9 KriegsgG.; § 465 StPO. .

gez. Coenders.

Mengelkoch.

Klimmer.

Froelich.

Dr. Full.
